

# **Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus**

## **Richtlinien zur Verwendung des Gewinnanteils der Thurgauer Kantonalbank**

### **1. Einleitung**

Die Thurgauer Kantonalbank richtet den Gemeinden einen jährlichen Gewinnanteil aus, welcher in der Laufenden Rechnung unter der Konto-Nr. 850.442 verbucht wird. Die kantonale Finanzverwaltung anerkennt im Finanzausgleich die Verwendung dieser Mittel für die Kinder-und Jugendförderung.

### **2. Zweck**

Der Gemeinderat unterstützt die Kinder-und Jugendförderung unserer Einwohner/innen mit Beiträgen vorwiegend für folgende Zwecke:

- 2.1 Förderung der musikalischen Werte;
- 2.2 Förderung der sportlichen Werte;
- 2.3 Förderung der künstlerischen Werte;
- 2.4 Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung,
- 2.5 Frühförderung

### **3. Publikation**

Der Gemeinderat macht die Bevölkerung und Organisationen einmal pro Jahr im Mitteilungsblatt auf die finanzielle Unterstützung der Kinder-und Jugendförderung aufmerksam. Die Gesuche sind mit aussagekräftigen Unterlagen bis am 30. November des jeweiligen Jahres einzureichen.

### **4. Kreis der Gesuchsteller**

Der Gemeinderat kann Beiträge an Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde, an Eltern mit Pflegekindern oder an Organisationen wie Vereinen mit Sitz in oder ausserhalb der Gemeinde ausrichten, sofern sie den Interessen der Kinder-und Jugendförderung für Einwohner/innen unserer Gemeinde nach Abs. 2 dieser Richtlinien eindeutig nachkommen.

Ansprüche können ab dem Eintritt in die Primarschule gestellt werden. Als obere Altersgrenze gilt: "in Ausbildung stehend, längstens bis zum vollendeten 26. Altersjahr".

Zur Frühförderung können Beiträge bereits ab dem 3. Altersjahr gestellt werden.

### **5. Beiträge**

Für Gesuche, welche nicht im Rahmen des Kulturfonds der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus behandelt werden können, kann der Gemeinderat Beiträge etwa für folgende Tätigkeiten beschliessen:

- 5.1 Musikschulen/Jugendband zur Anschaffung von Lehrmitteln, zur Entlastung der Vereinsrechnung oder zum Zweck, die Elternbeiträge zu reduzieren;
- 5.2 Kinderchören zur Anschaffung von Lehrmitteln, zur Entlastung der Vereinsrechnung oder zum Zweck, die Elternbeiträge zu reduzieren;
- 5.3 Jugendriegen oder Kinderfussball zur Anschaffung von Geräten oder zur Entlastung der Vereinsrechnung;
- 5.4 Organisationen, welche die Jugendförderung unterstützen (z.B. Ferienplausch);
- 5.5 Projekte, die einer breiteren Öffentlichkeit dienen;
- 5.6 Einzelpersonen zur Unterstützung ihrer künstlerischen Aus- oder Weiterbildung.

5.7 Einzelpersonen im Bereich der Frühförderung als Kostenbeiträge an ortseigene Spielgruppen.

### **6. Beitragshöhe**

Der Gemeinderat kann pro Jahr Beiträge bis zur Höhe des von der Thurgauer Kantonalbank ausgerichteten, jährlichen Gewinnanteils beschliessen. Die Gewinnanteile sind nicht kumulierbar. Beitragsgesuche von Einwohnern zur Entlastung von Elternbeiträgen haben Priorität. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass andere Beitragsquellen ausgeschöpft sind.

### **7. Rechenschaft**

Vereine oder Organisationen, welche von der Gemeinde Beiträge erhalten, haben diese in ihren Jahres- oder Betriebsrechnungen gesondert aufzuführen.

### **8. Organe**

Die Entscheidung über die Ausrichtung von Beiträgen obliegt dem Gemeinderat. Aufwand und Ertrag werden in der Laufenden Rechnung der Politischen Gemeinde Hauptwil- Gottshaus verbucht. Kontrollorgan ist die Rechnungsprüfungskommission.

### **9. Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid des Gemeinderates gibt es kein Rechtsmittel.

### **10. Beitragshöhe**

#### **Kinder- und Jugendförderung ab Eintritt Primarschule**

Selbstbehalte:

- Familie mit 1 Kind CHF 100.--
- Familie mit 2 Kindern je CHF 75.--
- Familie mit 3 Kindern je CHF 50.--
- Familie mit 4 Kindern kein Selbstbehalt
- Jugendliche mit Einkommen CHF 100.--

Beiträge an Restkosten

50 % bis max. CHF 300.-- pro Jahr und Familie

#### **Beiträge Frühförderung 3-5 Jährige**

Selbstbehalt

- Familie mit 1 Kind CHF 100.--
- Familie mit 2 Kindern je CHF 75.--
- Familie mit 3 Kindern je CHF 50.--
- Familie mit 4 Kindern kein Selbstbehalt

50% bis max. CHF 150.-- pro Jahr und Kind

Max. CHF 300.-- pro Jahr/ Familie